

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

St. Veit, 30.3.2017

| | | |
|----------------------------------|----------|--|
| Amt der Kärntner Landesregierung | | |
| Eing.: 04. April 2017 | | |
| 01-VD-LG-1713/16/2017 | | |
| Bearbeiter | Beilagen | |

T. 18. 4. 2017

Betreff:

Zahl 01 VD-LG-1713/16-2017 - Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und möchte zu einzelnen Maßnahmen wie folgt Stellung nehmen:
Soweit darüber hinaus keine Stellungnahme erfolgt, werden die in Aussicht genommenen Änderungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im § 1 Abs. 4 dritter und vierter Satz sollen folgende Änderungen erfolgen:

„Im Rahmen der Schulerhaltung ist auch für die Beistellung des erforderlichen Hilfspersonals für pflegerisch-helfende Tätigkeiten beim Unterricht für Kinder, die eine schwere Beeinträchtigung im Bereich der Selbstversorgung oder Mobilität aufweisen, zu sorgen, sofern und solange dies erforderlich ist, um diesen Kindern die Teilnahme am Unterricht, bei ganztägigen Schulformen auch am Betreuungsteil (§ 1a Abs. 1 lit. a bis c), zu ermöglichen. **Darüber hinaus hat der Schulerhalter für Kinder, die eine schwere Beeinträchtigung im Bereich der Interaktion oder Kommunikation aufweisen, insbesondere Kinder mit diagnostiziertem Asperger Syndrom oder hochfunktionalem Autismus, für die Beistellung des erforderlichen Personals für Assistenzleistungen zu sorgen, sofern und solange dies erforderlich ist, um diesen Kindern die Teilnahme am Unterricht, bei ganztägigen Schulformen auch am Betreuungsteil (§ 1a Abs. 1 lit. a bis c), zu ermöglichen.** Den Bedarf und das Ausmaß des Einsatzes des Hilfspersonals oder des Personals für Assistenzleistungen an den einzelnen Schulen ermittelt und bestimmt jeweils der Schulerhalter unter Bedachtnahme auf die Feststellungen des Landesschulrates. Das Land hat als Träger von Privatrechten beginnend mit dem Schuljahr 2016/17 dem Schulerhalter die Kosten, die diesem für die Beistellung des erforderlichen Personals für Assistenzleistungen nach dem vierten Satz erwachsen, nach Maßgabe einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung in der Höhe von 50 vH zu ersetzen. Die Landesregierung hat in der Verordnung nähere Regelungen über die hiervon erfassten Beeinträchtigungen im Sinne des vierten Satzes, die Anspruchsvoraussetzungen, die sonstigen Bedingungen für die Gewährung des Kostenersatzes, die Höhe und das Ausmaß der Assistenzleistungen, die notwendige Qualifikation des eingesetzten Personals, für das der Kostenersatz geleistet wird, die Abwicklung des Kostenersatzes sowie über die Möglichkeit der Rückforderung bei Nichterfüllung oder nachträglichem Wegfall der Fördervoraussetzungen zu treffen. Bei ganztägigen Schulformen umfasst die Erhaltung einer Schule ferner auch die Kosten für die Freizeitbetreuung und die Vorsorge für die Verpflegung, soweit diese Kosten nicht durch Beiträge (§ 68 Abs. 1a) gedeckt sind.“

Diese Regelung wird aufgrund der nicht absehbaren finanziellen Folgebelastungen seitens der Stadt St. Veit an der Glan aus folgenden Gründen jedenfalls abgelehnt:

Die Beistellung des erforderlichen Hilfspersonals für pflegerisch-helfende Tätigkeiten obliegt bereits in der derzeit gültigen Fassung des K-SchulG den jeweiligen Standortgemeinden als gesetzliche Schulerhalter.

Wenngleich diese Kostenüberwälzung auf die Gemeinden durch die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan bereits in der Vergangenheit kritisch beurteilt wurde, da nach dem ho. Rechtsverständnis Personalkosten im weitesten Sinn nicht unter den Begriff „Schulerhalter“ subsumiert werden können, sieht die nunmehrig beabsichtigte Ausweitung auf 50% der Kosten für die Beistellung des erforderlichen Personals für Assistenzleistungen eine weitere finanzielle Belastung dar, die nach ho. Ansicht nicht in den Aufgabenbereich des Schulerhalters fällt, sondern kompetenzrechtlich eindeutig beim Land Kärnten (Schulen, Soziales) angesiedelt ist.

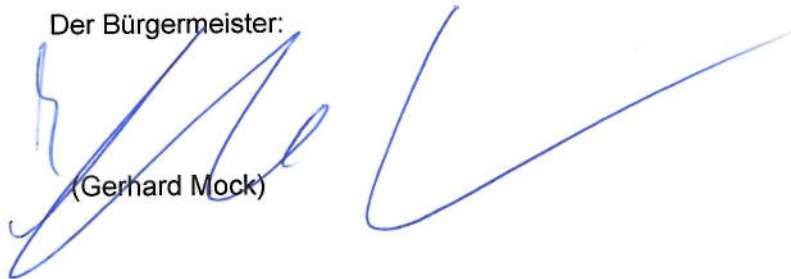
Daher hat die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan auch gegenüber der Regelung der Kostenteilung in den vergangenen Jahren, die auf der Richtlinie vom 1.8.2014 beruht, eine kritische Haltung eingenommen und auf eine unpräjudizielle und lediglich freiwillige Kostenbeteiligung hingewiesen.

Des Weiteren ist auch aus den finanziellen Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf eindeutig die Tendenz erkennbar, dass es in den nächsten Jahren durch den bereits bisherigen Anstieg der zu betreuenden Schüler/Innen von 23 im Schuljahr 2015/16 auf 38 im Schuljahr 2016/17 auch künftig zu einer weiter steigenden Anzahl von Neuanträgen kommen dürfte, sodass nicht vorhersehbare, zusätzliche finanzielle Belastungen auf die Gemeinden zukommen werden.

Strikt abgelehnt wird auch die ebenfalls den finanziellen Erläuterungen zu entnehmende Absicht des Trägers der freien Wohlfahrt, für Krankenstandsvertretungen und für eine Verwaltungskraft Kosten in der ausgewiesenen Höhe von rd. € 55.000.- zusätzlich zu verrechnen. Den genannten Erläuterungen ist in dieser Hinsicht zwar nicht eindeutig zu entnehmen, ob diese Kostenkomponente ebenfalls im Verhältnis 50:50 zwischen dem Land Kärnten und den Gemeinden aufgeteilt werden soll, doch wird -wie bereits angeführt- eine allfällige derartige Intention jedenfalls vehement abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:



(Gerhard Mock)

Nachrichtlich an:

- Österreichischen Städtebund Landesgruppe Kärnten, Magistratsdirektion, Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee;
- Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee